


Seite 1	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2023 - öffentlich - Vorlage Nr. 15/2023 zu TOP Nr. 7	
---------	--	---

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Parkplätze des Hochwasserrückhaltebeckens „Ehmetsklinge“

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat legt die neuen Gebührensätze für die Parkplätze an der Ehmetsklinge fest:

- | | |
|---|--------|
| - Parkdauer bis zu 1 Stunde 15 Minuten | 1,50 € |
| - Parkdauer bis zu 3 Stunden 15 Minuten | 2,50 € |
| - Tageskarte | 6,00 € |

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat, eine Kurzparktaste für 15 Minuten einzuführen sowie den Beginn der Gebührenpflicht auf 09.00 Uhr zu verlegen.

Anlagen:

Entwurf Benutzungs- und Entgeltordnung mit Änderungen

Abstimmungsergebnis:

beschlossen				nicht beschlossen			
Einstimmig				Einstimmig			
Ja		Nein	Enthaltungen	Ja		Nein	Enthaltungen

Sachverhalt:

Wegen umsatzsteuerlicher Gesetzesänderungen ist eine Anpassung der Gebühren notwendig.

Der Gesetzgeber hat über die neuen §§ 2 und 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) juristische Personen des öffentlichen Rechts, wozu auch die Kommunen gehören, grundsätzlich als Unternehmer eingestuft. Der Sinn der Gesetzesänderung war es, die nationalen Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand mit EU-Recht abzugleichen.


Zuvor waren die Städte und Gemeinden Nichtunternehmer und nur hinsichtlich ihrer Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig. Das neue Recht wird von der Gemeinde Zaberfeld optional seit dem 01.01.2023 angewandt und stellt bei der Gemeinde Zaberfeld wie auch bei allen anderen Städten und Gemeinden ein größeres Umstellungsprojekt dar.

Seit dem 01.01.2023 werden auf Einnahmen aus den Parkgebühren eine Umsatzsteuer in Höhe von 19% fällig. Um eine Ertragsminderung zu vermeiden werden folgende Gebühren festgelegt:

- Das Parken bis 15 Minuten ist kostenlos (Ticket ist mittels Kurzparktaste zu lösen)
- Parkdauer bis zu 1 Stunde 15 Minuten 1,50 €
- Parkdauer bis zu 3 Stunden 15 Minuten 2,50 €
- Tageskarte 6,00 €
- Saisonkarte 90,00 €

Die Gebühren für die Saisonkarten sollen aufgrund der relativ geringen Nachfrage im Jahre 2022 (15 verkaufte Karten) beim Betrag von 90 Euro bestehen bleiben.

In der vergangenen Badesaison konnten zahlreiche Anregungen gesammelt werden, die zu Verbesserungen der Parkraumbewirtschaftung an der Ehmetsklinge und insbesondere zu

Seite 2	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2023 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 15/2023 zu TOP Nr. 7</p>	
---------	---	---

Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Zaberfeld führen könnten. Diese werden nachfolgend vorgestellt und bewertet.

Kurzparktaste

Eltern, die ihre Kinder ans Naturparkzentrum bringen oder auch Personen, die Essen abholen bei den Gaststätten Wirtshaus am See oder Le Radici, haben angeregt, eine sogenannte Brötchentaste einzuführen. Beim Lösen einer Brötchentaste wird ein kostenfreier Parkschein für 15 min ausgestellt.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich um eine gute und sinnvolle Anregung, die den Zaberfeldern zu Gute kommen wird. Diese Anpassung wird durch das Angebot in der Anlage ebenfalls abgedeckt.

Beginn der Gebührenpflicht

Aktuell beginnt die Gebührenpflicht um 08.00 Uhr. Angeregt wurde, die Gebührenpflicht auf 09.00 Uhr oder 10.00 Uhr zu verlegen, um Spaziergängern am Morgen kostenfreies Parken zu ermöglichen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Beginn der Gebührenpflicht auf 09.00 Uhr verlegt werden. An warmen Sommerwochenenden und einem Andrang auf die Ehmetsklinge ist 10.00 Uhr bereits zu spät. Bis 09.00 Uhr könnten dadurch die Bürgerinnen und Bürger die Ehmetsklinge genießen, ohne Parkgebühren zu bezahlen.

Ende der Kontrollen

Die Benutzung der Parkplätze ist bis 20.00 Uhr gebührenpflichtig. Die Parkscheinkontrolleure kontrollieren bis zum Ende der Gebührenpflicht. Angeregt wurde, die Kontrollen bereits vorher einzustellen.

Aus Sicht der Verwaltung ist diese Anregung nicht zielführend. Wenn die Gebührenpflicht bis 20.00 Uhr gilt, dann sollten auch Kontrollen bis zu dieser Zeit durchgeführt werden.

Kostenfreies Parken von E-Autos

Nach § 3 Abs. 6 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) können in Rechtsverordnungen als Bevorrechtigungen Ermäßigungen der Gebühren oder Befreiungen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte keine Parkgebührenbefreiung für E-Fahrzeuge eingeführt werden.

Anwohnerparkausweise

Seitens der Anwohner wurde regelmäßig nach Anwohnerparkausweisen gefragt. Dies wurde seitens der Verwaltung abgelehnt, da jeder Anwohner Parkflächen zur Verfügung haben muss. Die Anwohnerparkausweise könnten weitergegeben werden und damit Gästen kostenfreies Parken ermöglicht werden.

Die Anregungen zur Brötchentaste und zum Beginn der Gebührenpflicht wurden bereits in den aktualisierten Satzungsentwurf eingearbeitet.

09.03.2023	Bürgermeisterin Diana Danner
	Lea Siedler / Eva Faller-Gläser